

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Halle

vom 11.03.2025

**Die Evangelisch – Lutherische Kirchengemeinde Halle
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Bielefelder Str. (III) und Alleestraße (II) und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	15	250,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20	420,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	25	1.317,00
d)	Urnenbeisetzung	25	958,00
e)	Urnenreihengrab für Ordnungsamtsbeisetzungen für die Stadt Halle je Urne	25	106,00

(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte (Rasenreihengrab)	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	25	3.587,00
b)	Urnenbeisetzung	25	1.982,00

(3)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin, Grabplatte und Anteil Stele (Beisetzung am Baum)	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
	Urnenbeisetzung	25	1.588,00

(4)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab (Belegung mit einem Sarg und zwei Urnen / mit bis zu 2 Urnen)	30	1.340,00
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Belegung mit max. zwei Urnen)	30	1.088,00
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		44,65
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		36,26

(5)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte (Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen)	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab (Belegung mit einem Sarg und zwei Urnen)	30	5.065,00
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Belegung mit max. zwei Urnen)	30	3.527,00
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		150,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		98,00

(6)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin, Grabplatte und Anteil Stele (Beisetzung am Baum)	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urnenbeisetzung je Grab	30	2.186,00
b)	Verlängerung Urnenbeisetzung je Grab		55,00

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **7,10 €** je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- Vergütungen, Löhne, Vertretungen, Aushilfen, KZVK-Sanierungsgeld
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, personenbezogene Sachausgaben
- Unterhaltung Grundstücke, Anlagen, Grundstücksabgaben, Versicherungsprämien
- Unterhaltung und Betrieb von Fahrzeugen, Bagger, Schlepper etc.
- Unterhaltung technische Geräte, EDV
- Reisekosten, Fahrtkosten, Fernmeldekosten, Geschäftsbedarf, Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Verbrauchsmittel, Bekanntmachungskosten, Mitgliedsbeiträge
- Ersatz an Kirchengemeinde und Kirchenkreis
- kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	325,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	325,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	650,00
d)	Urnenbeisetzung	325,00
e)	Urnenbeisetzung für Ordnungsamtsbestattungen je Urne	194,00
(2)	Besondere Gebühren	Gebühr/Euro
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	201,00

b)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	40,00
c)	Orgelspiel	50,00
d)	Pro Sargträger / Begleitperson	30,00
e)	Jede Nachbeschriftung einer Grabplatte gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	319,00
f)	Jede Nachbeschriftung an der Gemeinschaftsstele gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung	287,00
g)	Jedes Namenschild (Schriftzüge aus Edelstahl) an der Gemeinschaftsstele gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung	458,00
h)	Mehraufwand pro Stunde für Entfernung von Kies bei Wiederbelegung oder Rückgabe (§ 6 Abs. 1b Grabmal- und Bepflanzungssatzung)	35,50

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.631,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.196,00
c)	Urnenbeisetzung je Grab	1.020,00
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.306,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollenteten 5. Lebensjahr an je Grab	1.546,00
c)	Urnenbeisetzung je Grab	695,00

(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab		325,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab		650,00
c)	Urnenbeisetzung je Grab		325,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals		35,00
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen		2,00
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals		35,00
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung		35,00
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage		35,00
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		37,50
(7)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende		100,00
(8)	Überlassung eines zusätzlichen Exemplars der Friedhofssatzung		5,00
(9)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		5,00

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

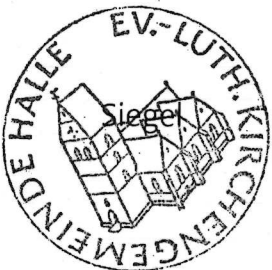
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.01.2014 geändert am 10.06.2014 und 12.05.2020.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.01.2014 zuletzt geändert am 12.05.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.05.2020 außer Kraft.

Halle, den 11.03.2025

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger



[Signature] *[Signature]* *[Signature]*



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle
vom 11. März 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2028 erteilt.

Bielefeld, 28. März 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3404

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 02. April 2025

Bezirksregierung
Im Auftrag

Schwall

